

Das XII. Capitel /

Von denen hier gestorbenen /  
zum Theil auch begrabenen  
Fremden / allermeist aber  
frommen Exu-  
lantten.

§. 1.

**E**S ist wohl an dem / daß der Selige  
verstorbenen Körper / nach der gesche-  
henen Auflösung / nichts mehr em-  
pfinden; so verschlägt es ihnen auch wenig  
oder nichts / wenn sie oft unbegraben lie-  
gen bleiben müssen. Gleichwohl aber will  
GOTT / daß sie ehrlich sollen begraben  
und zur gebührenden Ruhe / dem Leibe  
nach / gebracht werden. Wie uns denn auch  
Syrach dahin weist / wenn er spricht:  
Mein Kind / wenn dir Einer stirbt /  
so beweine ihn / und klage ihn /  
als sey dir groß Herbeleyd gesche-  
hen / und verhülle seinen Leib ge-  
bühr-